

Vereinsstatuten

(beschlossen von der ao GV am 06. November 2012)

"Gesellschaft für Integrative Gestalt Massage - IGM"

§1

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Integrative Gestalt Massage - IGM". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet und kooperiert international, entsprechend dem Vereinsziel.

§2

Der Verein ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete unpolitische Vereinigung natürlicher und juristischer Personen. Er hat den Zweck praxisorientierte Forschung, Ausbildung und Weiterbildung in Integrativer Gestalt Massage anzuregen, durchzuführen und zu fördern.

Integrative Gestalt Massage ist die Erweiterung und Weiterführung der Sensitiven Gestalt Massage. Die Weiterentwicklung erfolgt durch die sinnvolle Hinzunahme von Elementen aus anderen körperorientierten Verfahren und Massagemethoden.

§3

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Subventionen und Förderungsbeiträge öffentlicher und privater Stellen
3. Spenden
4. Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
5. Andere Erträge und Einkünfte

§4

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die eine vom Verein anerkannte Ausbildung oder Weiterbildung abgeschlossen haben. Ausländische Ausbildungen und Ausbildungsschritte werden inländischen gleichgestellt. Weiters können Personen, die mindestens einen Aufbaukurs I erfolgreich abgeschlossen haben, ordentliches Mitglied werden.

2. Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die in einer vom Verein anerkannten Aus- oder Weiterbildung befinden und die den Zielen des Vereines gemäß § 2 entsprechen.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren und ihm die ihnen mögliche materielle und ideelle Unterstützung angedeihen lassen wollen.

4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die vom Vorstand vorgeschlagen werden und sich um den Verein verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Pflichten (Beitragsleistung, Wahrung des Ansehens und zur Vertretung der Interessen des Vereines) verstößt.

§5

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Die Vereinsmitglieder (nach §4 Pt.1 u. 2) sind zur Beitragsleistung, zur Wahrung des Ansehens und zur Vertretung der Interessen des Vereines verpflichtet. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung ausgenommen.

§6

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung
3. Die Schiedsstelle

§7

Der **Vorstand** besteht aus mindestens vier Mitgliedern und zwar aus dem Obmann/Obfrau, dessen/deren Stellvertreter/In, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand kann maximal weitere drei Mitglieder kooptieren. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand dieses durch Kooption zu ersetzen.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem /ihren Stellvertreter/In schriftlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/In. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags , sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Erstellen einer Geschäftsordnung
6. Aufnahme und Kündigungen von Angestellten des Vereines

§8

Der **Obmann**/die Obfrau ist zur Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen verpflichtet. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. er/sie koordiniert und leitet die gesamte

interne Tätigkeit des Vereines. Der **Kassier**/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§9

Zwei **Rechnungsprüfer/Innen** werden von der Generalversammlung, die alle 5 Jahre stattfindet, gewählt. Ihre Funktionsperiode beträgt 5 Jahre. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§10

Alle 5 Jahre ist eine ordentliche **Generalversammlung** abzuhalten. Auf dieser ist ein Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit und die Gebarung des Vereines zu erstatten. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mit Tag, Ort, Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin einzuladen.

Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung der Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Beschlussfähigkeit des anwesenden Vorstandes gegeben ist. Die Beschlüsse in der Generalversammlung mit Ausnahme von Statutenänderung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der ordentlichen Generalversammlung sind zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Die Genehmigung des Berichtes über die Tätigkeit und die Gebarung des Vereines seit der letzten Generalversammlung
2. Die Entlassung / Entlastung des Vorstandes
3. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Die Wahl des Vorstandes
5. Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer. (Eine interne Rechnungsprüfung findet jährlich statt, die Entlastung kann erst bei der nächsten GV erfolgen.)
6. Die Behandlung und die Entscheidung über die an die Generalversammlung gerichteten Anträge, welche mindestens 8 Tage vor derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden müssen
7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Die Beschlussfassung über die Statutenänderung
9. Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

§11

Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand zur Erledigung dringender, in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Angelegenheiten einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies durch einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehrt wird. Eine außerordentliche Generalversammlung ist dann ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder längstens 3 Tage vor dem Zeitpunkt eingeladen sind.

§12

In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet die **Schiedsstelle**. Die Schiedsstelle setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen

dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Das dritte Mitglied benennt der Vorstand. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsstelle fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

§13

Zur Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§14

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die außerordentliche Generalversammlung, die die Auflösung beschließt. Dabei soll das Vereinsvermögen unter Bedachtnahme auf die § 34 - 47 BAO einer Organisation zugeführt werden, die gleiche oder ähnliche Ziele, wie der aufgelöste Verein verfolgt.